



---

# Richtlinie zur Datenerhebungs- und -lieferungspflicht

---

Aktenzeichen: BAZL-154.5-6/3

- Rechtsgrundlagen:
- Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr
  - Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)
  - Art. 36 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0)
  - Art. 141 Abs. 1 und 2 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01)
  - Art. 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
  - Art. 12 der Flugplatzleiterverordnung (SR 748.131.121.8)
  - Art. 36ff und Anhänge 5 und 8 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)

---

Ausgabestand:	- Veröffentlicht:	27.11.2024
	- Inkraftsetzung vorliegende Version:	01.01.2025
	- Vorliegende Version:	1.0

---

Verfasser / in: Abteilung Luftfahrtenwicklung

---

Genehmigt am / durch: Amtsleitung, 21.10.2024

---



## **Inhalt**

<b>1. Zweck der Richtlinie und Verwendung der Daten .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Adressaten .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Einteilung der Flugplätze und Berichterstattungsinhalte .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Ausnahmebestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Häufigkeit und Kontrolle der Datenlieferungen .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>

**Anhang I – Zuteilung der Flugplätze zur jeweiligen Kategorie**

**Anhang II - Zusammenfassung der Variablen für die Datenlieferung an das BAZL für alle Flugplatzkategorien (separates Dokument)**

## **1. Zweck der Richtlinie und Verwendung der Daten**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) überwacht die Schweizer Zivilluftfahrt und setzt sich für deren nachhaltige Entwicklung ein. Im Bereich der Zivilluftfahrtstatistik erhebt das Amt die relevanten Daten über die in der Schweiz abgewickelten Flugbewegungen, Passagierzahlen und Frachtvolumen sowie verschiedene International Civil Aviation Organization (ICAO)- und Unternehmensdaten. Auf diesen Grundlagen erstellen das BAZL und das Bundesamt für Statistik (BFS) jährliche und vierteljährliche Publikationen.

Diese Richtlinie bezweckt, einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Erhebung und Lieferung der Bewegungsdaten aller zivilen Flugplätze zu definieren. Die vom Flugplatz gelieferten Daten sollen über die Qualität und den Detaillierungsgrad verfügen, welche in Abhängigkeit der Flugplatzkategorien für die Publikationen, Aufsichtstätigkeiten des BAZL und den Betrieb der Flugplätze erforderlich sind. Wichtige Aufsichtsfunktionen des Bundes wie zum Beispiel die Quantifizierung der Fluglärm- und Schadstoffbelastungen rund um Schweizer Zivilluftplätze, das Monitoring der jährlichen Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs sowie die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Betriebsreglemente können nur wahrgenommen werden, wenn die von den Flugplätzen gelieferten monatlichen Bewegungsdaten eine hohe Qualität und einen genügend hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Liefert ein Flugplatz die monatlichen Bewegungsdaten nicht in der vom BAZL geforderten Qualität, so können bspw. Berechnungen der Fluglärmbelastung rund um einen zivilen Flugplatz nur mit Hilfe von Annahmen durchgeführt werden, die den realen Flugbetrieb nicht exakt abbilden. Muss das BAZL Annahmen treffen, so dürfen diese nicht zu einer Unterschätzung der realen Fluglärmbelastung führen, was sich daher auf die Ausdehnung und die Form der Lärmkurve auswirken kann.

Die Lieferung von Bewegungsdaten in der vom BAZL geforderten Qualität ist für die Erfassung und die Begrenzung von Umweltauswirkungen der Schweizer Zivilluftfahrt sowie für die Stärkung der Glaubwürdigkeit von statistischen Angaben von grosser Bedeutung und liegt somit auch im Interesse des Flugplatzes. Weiter sind die Daten für die Bearbeitung von zahlreichen internen und externen Anfragen von Bedeutung.

Die Datenerhebungs- und Lieferungspflicht zur Schweizer Zivilluftfahrt basieren auf nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen.

## **2. Adressaten**

Diese Richtlinie gilt für alle Flugplatzhalterinnen und Flugplatzhalter, die über eine vom UVEK erteilte Konzession oder über eine vom BAZL erteilte Betriebsbewilligung verfügen. Zudem richtet sich diese Richtlinie an alle vom BAZL zugelassenen Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter (Flugplatzleiterausweis).

## **3. Einteilung der Flugplätze und Berichterstattungsinhalte**

Jeder Flugplatz wird vom BAZL in eine der nachstehenden Kategorien und Datenlieferungsgruppen eingeteilt. Je nach Einteilung variiert der Umfang und der Detaillierungsgrad der zu liefernden Inhalte. Beispielsweise ist für Landesflughäfen der Umfang der benötigten Daten viel grösser als für ein Flugfeld. Hingegen gibt es auch bei kleinen Luftfahrtinfrastrukturen Minimalanforderungen, welche für den Betrieb gemäss den Ausführungen in Ziffer 1 dieser Richtlinie notwendig sind. Innerhalb einer Flugplatzkategorie kann es weitere Faktoren geben, die einen Einfluss auf den Datenlieferungsumfang haben (z.B. das Vorhandensein von Linien- und Charterverkehr). Jeder Flugplatzhalter muss deshalb Kenntnis haben, welcher Kategorie bzw. Datenlieferungsgruppe sein Flugplatz angehört. Die Einteilung der Flugplätze ist dem Anhang I zu entnehmen.

Flugplatz-Kategorien
Landesflughafen
Regionalflyghafen
Flugfeld
Segelflugfeld
Wasserflugplatz
Zivil mitbenutzter Militärflugplatz
Heliport
Winterflugfeld
Winterheliport

Datenlieferungsgruppen
Gruppe 1: Landesflughäfen
Gruppe 2: Regionalflyghäfen mit Linien- und Charterverkehr
Gruppe 3: Regionalflyghäfen ohne Linien- und Charterverkehr mit IFR An-/Abflug
Gruppe 4: Regionalflyghäfen ohne IFR An- / Abflug
Gruppe 5: Flugfelder, Segelflugfelder, zivil mitbenutzte Militärflugplätze, Wasserflugplatz
Gruppe 6: Heliports
Gruppe 7: Winterflugfelder und Winterheliports

Die für jede Gruppe festgelegten Berichterstattungsinhalte (statistische Daten) sind im Anhang II ersichtlich. Für die verschiedenen Inhalte bestehen Abkürzungen, Angaben zu den Formaten und standardisierte Codes für die Erfassung. Beispielsweise wird bei einem kleinen Flugplatz, welcher nach Anhang II mit vereinfachtem Schema Daten liefert, in der Spalte «Flugart» für einen gewerbsmässigen Rundflug mit einem Motorflugzeug ein «A» für das Fluggerät und eine «2» für einen gewerbsmässigen Rundflug eingetragen. Da die statistische Datenerfassung auf Schweizer Flugplätzen über lange Zeit gewachsen ist, bestehen heute historisch bedingt verschiedene, flugplatzspezifische Raster.

#### 4. Ausnahmebestimmungen

Anhang II legt den Standard für jede einzelne Variable fest. Bis auf weiteres sind nachfolgende Vereinfachungen zugelassen:

##### **Volten (Platzrunden):**

In der Regel entspricht ein Datensatz einer Bewegung (nämlich einem Start oder einer Landung). Ein Spezialfall ist die Erfassung von Volten (ganzen Platzrunden) eines Luftfahrzeugs: Es braucht im Minimum 3 Zeilen: Die erste Zeile für den ersten Start, die zweite Zeile für die Summe der nachfolgenden Bewegungen (pro Volte (Platzrunde) = 2 Bewegungen) und die dritte Zeile für die letzte Landung. Für den Datensatz der Volten (Platzrunden) muss nur die erste Abflugzeit erfasst werden.

##### **Sammeldatensätze:**

Sammeldatensätze sind bei Flugfeldern (inklusive Segelflugfelder, zivil benutzte Militärflugplätze und Wasserflugplätze) und Heliports grundsätzlich erlaubt. Bei diesen Sammeldatensätzen müssen die folgenden Variablen jeweils identisch bzw. konstant sein für eine repräsentative Anzahl der Sammeldatensätze des Flugplatzes, d.h. korrekte Lärmberechnungen müssen möglich sein: Datum, Kennzeichen, Flugart, Fluggrund, Pistenrichtung und An- und Abflugroute. Bei Winterheliports und Winterflugfeldern gibt es keine Einschränkung betreffend Sammeldatensätzen.

##### **Pistenrichtung und Routen:**

Für die Pisten- und Routenangaben sind folgende Bedingungen je nach Flugplatz-Kategorie zu erfüllen für eine repräsentative Anzahl der entsprechenden Daten des Flugplatzes, d.h. korrekte Lärmberechnungen müssen möglich sein:

- Regionalflyghäfen:
  - o Flächenflugzeuge: Pistenrichtung und Route müssen verfügbar sein.

- Helikopter: Pistenrichtung oder FATO (Final Approach und Take-off Area) und Route müssen verfügbar sein.
- Flugfelder (inklusive Segelflugfelder, zivil benutzte Militärflugplätze und Wasserflugplatz):
  - Flugzeuge: Nur die Pistenrichtung muss verfügbar sein.
  - Helikopter: Wenn nicht über die Piste gestartet wird, dann muss nur die Route angegeben werden.
- Heliports: Route muss vorhanden sein.
- Winterheliports und Winterflugfelder: Keine Einschränkungen.

## 5. Häufigkeit und Kontrolle der Datenlieferungen

Die Erfassung der Daten erfolgt in der Form von Monatsstatistiken durch die Flugplätze. Die Statistiken müssen von den Flugplatzhaltern auf das Ende des folgenden Monats an das BAZL in einem standardisierten, vom BAZL definierten Format transferiert werden (<https://airstat.bazl.admin.ch/>).

Die Qualität der gelieferten Daten wird vom BAZL anschliessend mittels spezieller Logikabfragen geprüft. Unzureichende Erfassungen der Daten und fehlerhafte Einträge verursachen nachträglich für die Verantwortlichen der Flugplätze und das BAZL einen erheblichen Mehraufwand. Monatsstatistiken, welche den Anforderungen für die jeweilige Flugplatz-Kategorie nicht genügen, müssen vom BAZL zurückgewiesen und vom Flugplatz korrigiert werden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Daten gemäss den Anforderungen dieser Richtlinie (insbesondere Anhang II in Verbindung mit Kapitel 4) vollständig, richtig und gemäss ihrer Definition erhoben werden.

## 6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist auf die an das BAZL zu liefernden Statistik-Daten ab dem Betriebsjahr 2025 anwendbar. Die im Jahr 2025 einzureichenden Statistik-Daten des Betriebsjahres 2024 unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

### Beilagen

- Anhang I – Zuteilung der Flugplätze zur jeweiligen Kategorie
- Anhang II - Zusammenfassung der Variablen für die Datenlieferung an das BAZL für alle Flugplatzkategorien (separates Dokument)

## Anhang I – Zuteilung der Flugplätze zur jeweiligen Kategorie

Flugplatz-Kategorie	Datenlieferungsgruppen gemäss Anhang II	Flugplatz	ICAO-Code
Landesflughafen	Gruppe 1	Basel-Mühlhausen	LFSB
Landesflughafen	Gruppe 1	Genève	LSGG
Landesflughafen	Gruppe 1	Zürich	LSZH
Regionalflughafen	Gruppe 2	Bern-Belp	LSZB
Regionalflughafen	Gruppe 4	Birrfeld	LSZF
Regionalflughafen	Gruppe 4	Bressaucourt	LSZQ
Regionalflughafen	Gruppe 4	Ecuvillens	LSGE
Regionalflughafen	Gruppe 3	Grenchen	LSZG
Regionalflughafen	Gruppe 4	Lausanne Blécherette	LSGL
Regionalflughafen	Gruppe 3	Les Eplatures	LSGC
Regionalflughafen	Gruppe 2	Lugano	LSZA
Regionalflughafen	Gruppe 3	Samedan	LSZS
Regionalflughafen	Gruppe 2	Sion	LSGS
Regionalflughafen	Gruppe 2	St. Gallen-Altenrhein	LSZR
Flugfeld	Gruppe 5	Ambri	LSPM
Flugfeld	Gruppe 5	Bad Ragaz	LSZE
Flugfeld	Gruppe 5	Bex	LSGB
Flugfeld	Gruppe 5	Biel-Kappelen	LSZP
Flugfeld	Gruppe 5	Buochs	LSZC
Flugfeld	Gruppe 5	Buttwil	LSZU
Flugfeld	Gruppe 5	Fricktal Schupfart	LSZI
Flugfeld	Gruppe 5	Gruyères	LSGT
Flugfeld	Gruppe 5	Hausen a.A.	LSZN
Flugfeld	Gruppe 5	Kägiswil	LSPG
Flugfeld	Gruppe 5	La Côte	LSGP
Flugfeld	Gruppe 5	Langenthal	LSPL
Flugfeld	Gruppe 5	Locarno	LSZL
Flugfeld	Gruppe 5	Lodrino	LSPR
Flugfeld	Gruppe 5	Lommis	LSZT
Flugfeld	Gruppe 5	Luzern-Beromünster	LSZO
Flugfeld	Gruppe 5	Mollis	LSZM
Flugfeld	Gruppe 5	Môtiers	LSTO
Flugfeld	Gruppe 5	Münster	LSPU
Flugfeld	Gruppe 5	Neuchâtel	LSGN
Flugfeld	Gruppe 5	Raron	LSTA
Flugfeld	Gruppe 5	Reichenbach	LSGR
Flugfeld	Gruppe 5	Saanen	LSGK
Flugfeld	Gruppe 5	Sitterdorf	LSZV
Flugfeld	Gruppe 5	Speck-Fehraltorf	LSZK
Flugfeld	Gruppe 5	St. Stephan	LSTS
Flugfeld	Gruppe 5	Thun	LSZW
Flugfeld	Gruppe 5	Triengen	LSPN
Flugfeld	Gruppe 5	Wangen-Lachen	LSPV
Flugfeld	Gruppe 5	Yverdon-les-Bains	LSGY
Flugfeld	Gruppe 5	Zweisimmen	LSTZ
Segelflugfeld	Gruppe 5	Amlikon	LSPA
Segelflugfeld	Gruppe 5	Bellechasse	LSTB
Segelflugfeld	Gruppe 5	Courtelary	LSZJ
Segelflugfeld	Gruppe 5	Dittingen	LSPD

Segelflugfeld	Gruppe 5	Montricher	LSTR
Segelflugfeld	Gruppe 5	Olten	LSPO
Segelflugfeld	Gruppe 5	Schaffhausen	LSPF
Segelflugfeld	Gruppe 5	Schänis	LSZX
Segelflugfeld	Gruppe 5	Winterthur	LSPH
Wasserflugplatz	Gruppe 5	Wasserflugplatz Wangen	LSPW
Zivil mitbenutzter Militärflygplatz	Gruppe 5	Dübendorf	LSMD
Zivil mitbenutzter Militärflygplatz	Gruppe 5	Payerne	LSMP
Heliport	Gruppe 6	Balzers	LSXB
Heliport	Gruppe 6	Collombey	LSEC
Heliport	Gruppe 6	Dübendorf Heli	LSHD
Heliport	Gruppe 6	Erstfeld	LSXE
Heliport	Gruppe 6	Gampel	LSEG
Heliport	Gruppe 6	Gossau	LSXO
Heliport	Gruppe 6	Gsteigwiler	LSXG
Heliport	Gruppe 6	Haltikon	LSXN
Heliport	Gruppe 6	Holziken	LSXH
Heliport	Gruppe 6	Interlaken	LSXI
Heliport	Gruppe 6	Lauterbrunnen	LSXL
Heliport	Gruppe 6	Leysin	LSEY
Heliport	Gruppe 6	Lodrino	LSXR
Heliport	Gruppe 6	Pfaffnau	LSXP
Heliport	Gruppe 6	Raron	LSER
Heliport	Gruppe 6	San Vittore	LSXV
Heliport	Gruppe 6	Schattenhalb b. Meiringen	LSXC
Heliport	Gruppe 6	Schindellegi	LSXS
Heliport	Gruppe 6	Tavanasa	LSXA
Heliport	Gruppe 6	Trogen	LSXT
Heliport	Gruppe 6	Untervaz	LSXU
Heliport	Gruppe 6	Würenlingen	LSXW
Heliport	Gruppe 6	Zermatt	LSEZ
Winterflugfeld	Gruppe 7	Blumental	LSWB
Winterflugfeld	Gruppe 7	Lauberhorn	LSWL
Winterflugfeld	Gruppe 7	Männlichen	LSWM
Winterflugfeld	Gruppe 7	Schwarzsee	LSWS
Winterheliport	Gruppe 7	Gstaad-Inn-Grund	LSEA
Winterheliport	Gruppe 7	St. Moritz	LSXM